



Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit

Postfach 1468
53004 Bonn

Ihr Zeichen 22-243 II#3947
Unser Zeichen 2024/A-026

Telefon
E-Mail

Datum 21.03.2024
Seite 1 von 3

Betreff **Datenschutz bei der Erbringung von Postdienstleistungen, Hier: Auskunft nach Art. 15
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Deutsche Post AG, Bezug: Beschwerde
Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe**

Sehr geehrte(r)

wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 28.02.2024. Sie informieren uns über die Eingabe
des o.g. Petenten. Zu Ihren Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Form der Beauskunftung (Art. 12 Abs. 3 S. 4 bzw. Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO)

Bei den beim Verantwortlichen gespeicherten personenbezogenen Daten einer betroffenen Person kann es
sich um sehr sensible Daten handeln. Eine Beauskunftung dieser Daten nach Artikel 15 an eine falsche
Person kann unter Umständen gravierende Folgen für die betroffene Person nach sich ziehen; selbiges gilt
für „Datenübertragungen“ nach Artikel 20 an die falsche Person. Genauso gravierende Folgen kann ein
gefälschter Antrag auf Berichtigung (Artikel 16), Antrag auf Löschung (Artikel 17) bzw. Antrag auf
Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18) für die betroffene Person haben. Die eindeutige Identifizierung
der betroffenen Person durch den Verantwortlichen vor der Durchführung der beantragten Maßnahmen ist
daher von entscheidender Bedeutung. Im Hinblick auf die Identifizierung der betroffenen Person stellt eine
Antragstellung per E-Mail für den Verantwortlichen allerdings eine große Herausforderung dar, da sich aus
der E-Mail-Adresse keinesfalls auf die wahre Identität der betroffenen Person schließen lässt.

Die komplette postalische Anschrift ist daher das Suchkriterium für die personenbezogenen Daten bei der
Deutsche Post AG und/oder der DHL Paket GmbH. Um prüfen zu können, ob, bzw. welche, Daten zu einer

Deutsche Post AG
53250 Bonn

Besucheradresse
Charles-de-Gaulle-Str. 20
53113 Bonn

Telefon +49 228 182-0
Telefax +49 228 182-52594
E-Mail datenschutz@dpdhl.com

www.deutschepost.de

Kontoverbindung
Postbank Köln

IBAN
DE49 3701 0050 0000
0165 03

SWIFT BIC
PBNKDEFF370

Vorstand
Dr. Tobias Meyer
Vorsitzender
Oscar de Bok
Pablo Ciano
Nikola Hagleitner
Melanie Kreis
Dr. Thomas Ogilvie
John Pearson
Tim Scharwath

Vorsitzender des
Aufsichtsrats
Dr. Nikolaus
von Bomhard

Sitz Bonn
Registergericht Bonn
HRB 6792
USt-IdNr.
DE 169 838 187

Person bei der Deutschen Post AG und/oder der DHL Paket GmbH gespeichert sind, ist die Angabe des vollständigen Namens sowie der kompletten postalische Anschrift notwendig.

Zur Sicherstellung der richtigen Identität übersenden wir Antworten zu Auskunftsanfragen grundsätzlich schriftlich per Brief an die postalische Anschrift, auch wenn die Anfrage per E-Mail gestellt wurde. Nur wenn ausdrücklich eine elektronische Beantwortung gewünscht wird, findet durch uns eine Verschlüsselung der Nachricht statt. Das Kennwort versenden wir schriftlich per Brief an die postalische Anschrift. Diese Lösung wurde seitens der Kunden bisher auch gut angenommen.

Herr Lindenberg erhielt elektronisch per E-Mail am 06.03.2023 unser Antwortschreiben auf sein Auskunftsersuchen verschlüsselt übersandt. Das zum Öffnen der Datei benötigte Passwort wurde taggleich postalisch versandt.

Am 07.03.2024 erfolgte eine Rückfrage von Herrn Lindenberg per E-Mail. Die Antwort hierzu wurde am 09.03.2023 unverschlüsselt per E-Mail an ihn versandt, da die Erläuterungen keine personenbezogenen Daten enthielten.

Eine erneute Rückfrage ging am 09.03.2023 ein und wurde am 10.03.2023 ebenfalls per E-Mail beantwortet.

Die Rückfrage des Kunden vom 10.03.2023 sowie seine Nachfrage vom 17.03.2023 wurden mit Schreiben vom 21.03.2023 beantwortet und postalisch versandt. Die getätigte Äußerung des Petenten zur Präzisierung des Auskunftsersuchens: „Ich darf Sie außerdem bitten, mir alle bei Ihnen elektronisch vorhandenen Dokumente meiner Beschwerden zu beauskunften.“ wurde [REDACTED] bedauerlicherweise nicht mehr im Kontext seines ersten Kontaktes gesehen und daher die gespeicherten Anliegen Herrn Lindenberg postalisch zugeschickt. Für dieses Versehen und die daraus möglicherweise resultierenden Unannehmlichkeiten kann ich mich nur entschuldigen.

Aus der Chronologie sollte jedoch ersichtlich sein, dass die Möglichkeit einer elektronischen Unterrichtung grundsätzlich respektiert wird.

2. Teilauskünfte

Vorausgeschickt stellen wir fest, dass unsere Antwort vom 06.03.2023 auf das Auskunftsersuchen vollumfänglich erfolgte.

Bei dem nachfolgenden Schriftverkehr mit dem Petenten handelte es sich um einzelne Nachfragen seitens Herrn Lindenberg – hier wurde z.B. einzelne Textpassagen wiederholt, ihm mitgeteilt, dass die von ihm vermisste BfDI-Anfrage uns anonymisiert erreichte, etc. Sofern Sie die Kommunikation mit dem Petenten einsehen möchten, sind wir gerne bereit, Ihnen diese zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Alternativ steht es Ihnen natürlich frei, sich über <https://blog.lindenberg.one/BeschwerdeDpDhl> zu informieren.

Zu den von Ihnen erbetenen Erläuterungen bzgl. der versandten Datenkopien möchte ich folgendes ausführen:

In dem Antwortschreiben vom 06.03.2023 wurde unter dem Punkt „Kundenservice der DPAG“ u.a. neben den gespeicherten Stammdaten eine Übersicht der gespeicherten Anliegen mit angedruckt. Da es sich bei Anliegen um die von Kunden gestellten Anfragen handelt, gehen wir davon aus, dass durch Anliegensnummer, Zeitangabe, Anliegenart und Produkt die jeweiligen Anliegen hinreichend nachvollziehbar beschrieben sind und dem Kunden sein eigener an die DP AG gesendeter Schriftwechsel bekannt sein dürfte. Im ersten Schritt werden diese Anfragen daher nicht als Datenkopie herausgegeben. Aufgrund der bereits oben unter Punkt 1 zitierten Nachfrage wurden Herrn Lindenberg seine Beschwerden in Kopie zur Verfügung gestellt. Wir interpretieren diese Nachfrage als Präzisierung des Auskunftsersuchens, der wir zeitnah nachgekommen sind.

3. Beauskunftung von Empfängern oder Kategorien von Empfängern (Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO

Das Urteil des EuGH (C-154/21) vom 12. Januar 2023 zur Offenlegung von Empfängern war zum Zeitpunkt der Erstellung des in Rede stehenden Auskunftersuchen am 06.03.2023 noch nicht umgesetzt, so dass unsere damalige Antwort nur Informationen bzgl. der Kategorien von Empfängern enthielt. Wie Sie zu Recht annehmen, können wir Ihnen bestätigen, dass die Anforderungen des Urteils nunmehr längst umgesetzt wurden.

4. Auskunft über erhaltene Postsendungen

Wir bestätigen, dass Auslieferungsdaten ausschließlich zum Nachweis der ordnungsgemäßen Auslieferung bei der Deutschen Post AG gespeichert werden und nur über die individuelle Sendungsnummer, den „Identcode“, und nur bezogen auf eine konkrete Sendung abgerufen werden können, falls z. B. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Post AG mit der Begründung geltend macht, eine Sendung sei nicht, bzw. nicht ordnungsgemäß, ausgeliefert worden. D.h. eine Aufstellung/Liste über den Postverkehr führen wir nicht; dies würde eine Profilbildung begünstigen, da wir dann wüssten, mit welchen Personen und Unternehmen ein Kunde in Kontakt steht bzw. Geschäftsbeziehungen unterhält.

Sie baten ferner, Herrn Lindenberg eine entsprechend nachgebesserte Auskunft nach Art. 15 DSGVO zu erteilen und Sie über die Erledigung zu unterrichten.

Unser Antwortschreiben vom 06.03.2023 war zum damaligen Zeitpunkt vollumfänglich. Für eine Nachbesserung sehen wir keine Veranlassung. Sofern Herr Lindenberg ein erneutes Auskunftersuchen stellen möchte, steht ihm dies unbenommen zu und wir werden diesem selbstverständlich fristgerecht nachkommen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

